

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 4/14 B

L 1 LW 1/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 LW 6/09 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Versicherungspflicht des Klägers in der Alterssicherung der Landwirte.
- 2 Der Beklagte hat den Kläger zwischen 2006 und 2009 zur Zahlung von Beiträgen zur Alterssicherung der Landwirte herangezogen und seine Versicherungspflicht festgestellt (*Bescheid vom 15.7.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 7.12.2009*).
- 3 Das SG hat die dagegen gerichtete Klage des Klägers insoweit abgewiesen, als die Bescheide die Eigenschaft des Klägers als landwirtschaftlicher Unternehmer bis zum 31.03.2009 festgestellt hatten (*Urteil vom 13.3.2012*).
- 4 Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger sei als Landwirt einzustufen, weil er Bodenbewirtschaftung in Form von Rinderhaltung auf gepachtetem Grünland betrieben habe und die fehlende Absicht einer nachhaltigen Gewinnerzielung nicht bewiesen sei (*Urteil vom 21.11.2013*).
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde zum BSG erhoben und gerügt, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht verletzt, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache verkannt und sei von der Rechtsprechung des BSG sowie des Bayerischen LSG abgewichen.
- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 7 Dies gilt zunächst für die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).



- 8 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie kritisiert lediglich, dass LSG habe im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 1 Abs 2 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verkannt. Damit formuliert sie keine abstrakte, fallübergreifende, nicht auf den Beschwerdeführer und seine individuelle Situation zugeschnittene Rechtsfrage, sondern wendet sich lediglich gegen die nach ihrer Ansicht unrichtige Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall. Im Übrigen gehört nicht zu den Aufgaben des BSG und des Beschwerdegegners, den Beschwerdevortrag daraufhin zu analysieren, ob sich aus ihm eventuell eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG Beschluss vom 12.5.1999 - B 4 RA 181/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 26*).
- 9 Ohnehin fehlt es auch an der Darlegung der Klärungsfähigkeit der vom Beschwerdeführer möglicherweise für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen hinsichtlich des Begriffs der Bodenbewirtschaftung im Sinne von § 1 Abs 2 ALG. Eine Rechtsfrage ist nämlich nur klärungsfähig, wenn sie auf der Grundlage des vom LSG festgestellten Sachverhalts für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits im zukünftigen Revisionsverfahren notwendig ist. Der Beschwerdeführer muss aufzeigen, dass der Prozess zu seinen Gunsten ausgehen wird, wenn seine Rechtsansicht auf den vom LSG festgestellten Sachverhalt angewendet würde (*vgl BSG Beschluss vom 25.10.1978 - 8/3 RK 28/77 - SozR 1500 § 160a Nr 31*). Das ist der Beschwerde nicht gelungen; vielmehr kritisiert sie selber, das LSG habe es versäumt, die nach ihrer Rechtsansicht erforderlichen Tatsachenfeststellungen zur Frage der landwirtschaftlichen Nutzung zu treffen.
- 10 Ebenso wenig hat die Beschwerde eine Divergenz hinreichend dargetan.
- 11 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht;



ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses einem tragenden Rechtssatz aus der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Er macht geltend, das Berufungsgericht habe das Urteil des BSG vom 7.8.2000 mit dem Aktenzeichen B 10 LW 92/99 R verkannt. Eine Entscheidung mit diesem Datum und Aktenzeichen existiert indes nicht. Soweit sich die Ausführungen der Beschwerde tatsächlich auf das Urteil des BSG vom 17.8.2000 - B 10 LW 22/99 R - beziehen sollten, hat sie ebenfalls keine Divergenz im erforderlichen Sinne dargelegt. Die Beschwerde rügt insoweit, anders als im vom BSG entschiedenen Fall lägen beim Kläger gerade keine widersprüchlichen Angaben zur Gewinnerzielungsabsicht im betreffenden Zeitraum vor. Damit ist eine Divergenz nicht dargelegt. Denn missversteht oder übersieht das Berufungsgericht lediglich einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 13 Die Bezeichnung eines Urteils des Bayerischen LSG kann der Divergenzrüge schließlich schon deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil eine Abweichung von dem Urteil eines anderen LSG keinen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG darstellt.
- 14 Auch die von der Beschwerde gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG ist nicht hinreichend substantiiert dargelegt.
- 15 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit muss die Beschwerdebegründung unter anderem einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Schon daran fehlt es hier. Die Beschwerde benennt keinen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, vom anwaltlich vertretenen Kläger in der mündlichen Verhandlung bis zuletzt aufrechterhaltenen



Beweisantrag. Die Beschwerdeschrift trägt nicht vor, die von ihr erwähnten, im Zeitpunkt des LSG-Urteils mehrere Jahre zurückliegenden Beweisangebote (*Schriftsätze vom 9.12.2009 und 22.2.2010*) in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll als Beweisanträge wiederholt bzw aufrechterhalten zu haben. Damit hat die Beschwerde schon keine unbedingten, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisanträge benannt, von denen für das LSG die Warnfunktion hätte ausgehen können, die eine Rüge der unzureichenden Sachaufklärung voraussetzt.

- 16 Soweit die Beschwerde darüber hinaus in einzelnen Punkten die Beweiswürdigung des LSG - etwa hinsichtlich seiner tatrichterlichen Wertung der Inanspruchnahme der Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge oder der Angaben des Klägers zu seinen Verlusten - angreift, kann die Nichtzulassungsbeschwerde darauf nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein nicht gestützt werden.
- 17 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

